

## Anerkennung einer leitenden Tätigkeit nach § 8 GBZugV

Inhalt		
1.	Rechtslage nach der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009	1
2.	Seit dem 31.12.2011 in Deutschland geltendes Recht	1
3.	Antragstellung und örtliche IHK-Zuständigkeit	2
4.	Antragsunterlagen	2 sowie 7 ff.
5.	Beurteilungsgespräch	2
6.	Gebühr für die Bearbeitung Ihres Antrages	2
7.	Mitzubringende Unterlagen zum etwaigen Beurteilungsgespräch	2
8.	Ansprechpartner der IHK zu Essen	2
	Impressum	11

### 1. Rechtslage nach der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009

Seit dem 04.12.2011 gilt die *Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates (ABl. EU 2009 L 300 S. 51)* unmittelbar in den jeweiligen Mitgliedstaaten.

Art. 9 der VO (EG) Nr. 1071/2009 sieht vor, dass die Mitgliedstaaten beschließen können, dass Personen, **die nachweisen können, dass sie in dem Zeitraum von 10 Jahren vor dem 4. Dezember 2009 ohne Unterbrechung ein Güterkraftverkehrsunternehmen in einem oder meh-**

**ren Mitgliedstaaten geleitet haben, von der** in Art. 8 Abs. 1 **vorgesehenen Fachkundeprüfung befreit werden können.** Nach Art. 8 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1071/2009 müssen die betreffenden Personen in den in Anhang I zur Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 aufgeführten Sachgebieten Kenntnisse besitzen, die dem dort vorgesehenen Niveau entsprechen.

Das **Mindestniveau an Kenntnissen** darf nach Anhang I zur VO (EG) Nr. 1071/2009 „... nicht unter Stufe 3 der Struktur der Ausbildungsstufen im Anhang der *Entscheidung 85/368/EWG des Rates vom 16. Juli 1985 über die Entsprechungen der beruflichen Befähigungsnachweise zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 199 vom 31.7.1985, S. 56)* liegen, d. h. dem Niveau, das durch eine Ausbildung erreicht wird,



Foto: Volvo Trucks Deutschland / T2007...1526.eps  
<http://images.volvo Trucks.com/>

die nach der Pflichtschule entweder durch eine Berufsausbildung und zusätzliche Fachausbildung oder durch eine Sekundarschule oder ähnliche Fachausbildung erworben wird.“

Ausgehend von diesem Mindestniveau muss insofern auch die in Art. 9 VO (EG) Nr. 1071/2009 aufgeführte leitende Tätigkeit die **Kenntnisse** in der Praxis vermittelt haben, die Gegenstand der regulären IHK-Fachkundeprüfung sind [siehe Anhang I zur VO (EG) Nr. 1071/2009, dargestellt als **Anlage 1 dieses Infoblattes**].

## 2. Seit dem 31.12.2011 in Deutschland geltendes Recht

Deutschland hat von der in der EG-Verordnung vorgesehenen Umsetzungsoption in Form des seit dem 31.12.2011 geltenden § 8 GBZugV Gebrauch gemacht.

Die Regelung, wonach der Nachweis der fachlichen Eignung durch eine fünfjährige leitende Tätigkeit in einem Unternehmen, das Güterkraftverkehr betreibt, nachgewiesen konnte, gilt seit Inkrafttreten der neuen „Berufszugangs“-Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 am 04.12.2011 nicht mehr.

Die VO (EG) 1071/2009 stellt in Artikel 2 (Begriffsbestimmungen) klar, das sowohl bei den Begriffen „Güterkraftverkehrsunternehmer“ und „Personenkraftverkehrsunternehmer“, als auch beim Begriff „Unternehmen“ auf den *gewerblichen* Güter- und Personenkraftverkehr abgestellt wird. Der Werkverkehr wird somit - im Gegensatz zu der bis zum 4.12.2011 geltenden Rechtslage - nicht mehr erfasst. Daher können auch keine Tätigkeiten im Bereich des Werkverkehrs mehr anerkannt werden.

## 3. Antragstellung und örtliche IHK-Zuständigkeit

Nach § 8 II GBZugV obliegt die Prüfung der Voraussetzungen der Industrie- und Handelskammer (IHK), **in deren Zuständigkeitsbereich der Bewerber seinen Wohnsitz hat**. Hat der Bewerber seinen Wohnsitz im Ausland, soll die Industrie- und Handelskammer des Bezirkes zuständig sein, in dem der Bewerber arbeitet.

## 4. Antragsunterlagen

Der Bewerber hat der IHK die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Den als **Anlage 2** beigefügten **Antragsvordruck** (siehe auch Hinweis zum Online-Vordruck) reichen Sie bitte ausgefüllt und unterschrieben zusammen mit etwaigen Anlagen ein.

## 5. Beurteilungsgespräch

Reichen die Unterlagen zum Nachweis der fachlichen Eignung nicht aus, so kann die IHK mit dem Bewerber ein ergänzendes Beurteilungsgespräch führen. Hält die Kammer den Bewerber aufgrund der eingereichten Unterlagen und eines etwaigen Beurteilungsgesprächs für fachlich geeignet, so stellt sie eine Bescheinigung nach dem Muster des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 in der jeweils geltenden Fassung aus.

Gelangt die Kammer hingegen aufgrund der eingereichten Unterlagen/aufgrund des Beurteilungsgesprächs zu dem Ergebnis, dass der Bewerber sich die Fachkunde noch nicht aufgrund der Vortätigkeit angeeignet hat, ist die Fachkunde durch eine IHK-Fachkundeprüfung nachzuweisen [siehe hierzu Infoblatt 3 [Dok.-Nr. 3289004].

## 6. Gebühr für die Bearbeitung Ihres Antrages

Für die Bearbeitung Ihres Antrages auf Anerkennung einer leitenden Tätigkeit erhebt die IHK zu Essen eine **Gebühr in Höhe von 307,00 €**. Nach Antragstellung erhalten Sie einen Gebührenbescheid.

## 7. Mitzubringende Unterlagen zum etwaigen Beurteilungsgespräch

Zu einem etwaigen Beurteilungsgesprächstermin sind der Zahlungsbeleg sowie Ihr Personalausweis mitzubringen.

## 8. Ansprechpartner der IHK zu Essen



**Betriebswirt (VWA)  
Thorsten Jessen**

Raum 319  
Tel. 0201 1892-233  
[thorsten.jessen@essen.ihk.de](mailto:thorsten.jessen@essen.ihk.de)



**Alexandra Böckelmann**

Raum 315  
Tel. 0201 1892-269

[sfk@essen.ihk.de](mailto:sfk@essen.ihk.de)  
IHK zu Essen  
Am Waldthausenpark 2,  
45127 Essen

### Wichtiger Hinweis

Ein **ausfüllbares PDF-Dokument des Antragsformulars** können Sie auf der Homepage der IHK zu Essen unter <http://www.essen.ihk24.de> durch Eingabe der Dokumenten-Nr. (Dok.-Nr.)

**86521**

im Feld Dokumentensuche aufrufen.

ANHANG I

I. LISTE DER IN ARTIKEL 8 GENANNTEN SACHGEBIETE

Die Kenntnisse, die für die amtliche Feststellung der fachlichen Eignung durch Mitgliedstaaten für den Güter- bzw. Personenkraftverkehr zu berücksichtigen sind, müssen sich zumindest auf die nachstehend angeführten Sachgebiete erstrecken. Bewerber für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers müssen das zur Leitung eines Verkehrsunternehmens erforderliche Niveau an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten auf diesen Sachgebieten erreichen.

Das Mindestniveau an Kenntnissen im Sinne der folgenden Aufstellung darf nicht unter Stufe 3 der Struktur der Ausbildungsstufen im Anhang der Entscheidung 85/368/EWG des Rates <sup>(1)</sup> liegen, d. h. dem Niveau, das durch eine Ausbildung erreicht wird, die nach der Pflichtschule entweder durch eine Berufsausbildung und zusätzliche Fachausbildung oder durch eine Sekundarschule oder ähnliche Fachausbildung erworben wird.

A. **Bürgerliches Recht**

Der Bewerber muss insbesondere im Hinblick auf den Güter- und Personenkraftverkehr

1. die wichtigsten Verträge, die im Kraftverkehrsgewerbe üblich sind, sowie die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten kennen;
2. in der Lage sein, einen rechtsgültigen Beförderungsvertrag, insbesondere betreffend die Beförderungsbedingungen, auszuhandeln;

im Hinblick auf den Güterkraftverkehr

3. eine Reklamation des Auftraggebers über Schäden, die aus Verlusten oder Beschädigungen der Güter während der Beförderung oder durch verspätete Ablieferung entstehen, sowie die Auswirkungen dieser Reklamation auf seine vertragliche Haftung analysieren können;
4. die Regeln des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen kennen;

im Hinblick auf den Personenkraftverkehr

5. eine Reklamation seines Auftraggebers über Schäden, die den Fahrgästen oder deren Gepäck bei einem Unfall während der Beförderung zugefügt werden, oder über Schäden aufgrund von Verspätungen sowie die Auswirkungen dieser Reklamation auf seine vertragliche Haftung analysieren können.

B. **Handelsrecht**

Der Bewerber muss insbesondere im Hinblick auf den Güter- und Personenkraftverkehr

1. die Bedingungen und Formalitäten für die Ausübung des Berufs und die allgemeinen Kaufmannspflichten (Eintragung, Geschäftsbücher usw.) sowie die Konkursfolgen kennen;
2. ausreichende Kenntnisse der Rechtsformen von Handelsgesellschaften sowie der Vorschriften für die Gründung und Führung dieser Gesellschaften besitzen.

C. **Sozialrecht**

Der Bewerber muss insbesondere im Hinblick auf den Güter- und Personenkraftverkehr

1. die Aufgabe und die Arbeitsweise der verschiedenen Stellen kennen, die im Kraftverkehrsgewerbe zur Wahrung der Arbeitnehmerinteressen tätig sind (Gewerkschaften, Betriebsräte, Personalvertreter, Arbeitsinspektoren usw.);
2. die Verpflichtungen der Arbeitgeber im Bereich der sozialen Sicherheit kennen;

<sup>(1)</sup> Entscheidung 85/368/EWG des Rates vom 16. Juli 1985 über die Entsprechungen der beruflichen Befähigungsnachweise zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 199 vom 31.7.1985, S. 56).

3. die Regeln für Arbeitsverträge der einzelnen Arbeitnehmergruppen von Kraftverkehrsunternehmen kennen (Form der Verträge, Verpflichtungen der Vertragsparteien, Arbeitsbedingungen und -zeiten, bezahlter Jahresurlaub, Arbeitsentgelt, Auflösung des Arbeitsverhältnisses usw.);
4. die Regeln für die Lenk-, Ruhe- und Arbeitszeiten, insbesondere die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Richtlinie 2002/15/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> und der Richtlinie 2006/22/EG sowie die Maßnahmen zur praktischen Durchführung dieser Verordnungen und Richtlinien kennen und
5. die Regeln für die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer kennen, insbesondere jene, die sich aus der Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(2)</sup> ergeben.

**D. Steuerrecht**

Der Bewerber muss im Hinblick auf den Güter- und Personenkraftverkehr insbesondere die Vorschriften kennen für

1. die Mehrwertsteuer auf Verkehrsleistungen;
2. die Kraftfahrzeugsteuern;
3. die Steuern auf bestimmte Fahrzeuge, die im Güterkraftverkehr verwendet werden, sowie die Maut- und Benutzungsgebühren für bestimmte Verkehrswege;
4. die Einkommensteuern.

**E. Kaufmännische und finanzielle Leitung des Unternehmens Güter- und Personenkraftverkehr**

Der Bewerber muss insbesondere im Hinblick auf den Güter- und Personenkraftverkehr

1. die rechtlichen und praktischen Bestimmungen für die Verwendung von Schecks, Wechseln, Eigenwechseln, Kreditkarten und anderen Zahlungsmitteln und -verfahren kennen;
2. die verschiedenen Kreditformen (Bankkredite, Dokumentenkredite, Kautionen, Hypotheken, Leasing, Miete, Factoring usw.) sowie die damit verbundenen Kosten und Verpflichtungen kennen;
3. wissen, was eine Bilanz ist und wie sie aufgebaut ist, und sie verstehen können;
4. eine Gewinn- und Verlustrechnung lesen und verstehen können;
5. die Finanz- und Rentabilitätslage des Unternehmens insbesondere aufgrund von Finanzkennziffern analysieren können;
6. ein Budget ausarbeiten können;
7. die Kostenbestandteile seines Unternehmens (fixe Kosten, variable Kosten, Betriebskosten, Abschreibungen usw.) kennen und die Kosten je Fahrzeug, Kilometer, Fahrt oder Tonne berechnen können;
8. einen Stellenplan für das gesamte Personal des Unternehmens und Arbeitspläne usw. aufstellen können;
9. die Grundlagen des Marketings, der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit, einschließlich Verkaufsförderung für Verkehrsleistungen, der Erstellung von Kundenkarteien usw. kennen;
10. die im Kraftverkehr üblichen Versicherungen (Haftpflichtversicherung für Personen, Sachen und Gepäck) mit ihrem Versicherungsschutz und ihren Verpflichtungen kennen;
11. die Telematikanwendungen im Straßenverkehr kennen;

im Hinblick auf den Güterkraftverkehr

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2002/15/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Regelung der Arbeitszeit von Personen, die Fahrtätigkeiten im Bereich des Straßentransports ausüben (ABl. L 80 vom 23.3.2002, S. 35).

<sup>(2)</sup> Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2003 über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr (ABl. L 226 vom 10.9.2003, S. 4).

12. die Regeln für die Ausstellung von Frachtrechnungen für Güterkraftverkehrsleistungen anwenden können sowie die Bedeutung und die Wirkungen der Incoterms kennen;
13. die Rolle, die Aufgaben und gegebenenfalls die rechtliche Stellung der verschiedenen Hilfsgewerbetreibenden des Verkehrs kennen;  
  
im Hinblick auf den Personenkraftverkehr
14. die Regeln für die Tarife und die Preisbildung im öffentlichen und privaten Personenverkehr anwenden können;
15. die Regeln für die Ausstellung von Rechnungen für Personenkraftverkehrsleistungen anwenden können.

**F. Marktzugang**

Der Bewerber muss insbesondere im Hinblick auf den Güter- und Personenkraftverkehr

1. die Regelungen für den gewerblichen Straßenverkehr, den Einsatz von Mietfahrzeugen, die Vergabe von Aufträgen an Subunternehmer, insbesondere die Vorschriften für die Ordnung des Gewerbes, den Zugang zum Beruf, die Genehmigungen zum inner- und außergemeinschaftlichen Straßenverkehr sowie über Kontrollen und die Ahndung von Zuwiderhandlungen kennen;
2. die Regelungen für die Gründung eines Kraftverkehrsunternehmens kennen;
3. die erforderlichen Schriftstücke für die Erbringung von Kraftverkehrsleistungen kennen und Kontrollverfahren schaffen können, um sicherzustellen, dass zu jeder Beförderung ordnungsmäßige Schriftstücke insbesondere über das Fahrzeug, den Fahrer, das Beförderungsgut oder das Gepäck sowohl im Fahrzeug mitgeführt als auch im Unternehmen aufbewahrt werden;

im Hinblick auf den Güterkraftverkehr

4. die Regeln für die Ordnung der Güterkraftverkehrsmärkte sowie die Regeln für die Frachtabfertigung und die Logistik kennen;
5. die Formalitäten beim Grenzübergang, die Rolle und die Bedeutung der T-Papiere und der Carnets TIR sowie die sich aus ihrer Benutzung ergebenden Pflichten und Verantwortlichkeiten kennen;

im Hinblick auf den Personenkraftverkehr

6. die Regeln für die Ordnung der Personenkraftverkehrsmärkte kennen;
7. die Regeln für die Einrichtung von Personenkraftverkehrsdiensten kennen und Verkehrspläne aufstellen können.

**G. Normen und technische Vorschriften**

Der Bewerber muss insbesondere im Hinblick auf den Güter- und Personenkraftverkehr

1. die Regeln für Gewichte und Abmessungen der Fahrzeuge in den Mitgliedstaaten sowie die Verfahren für davon abweichende Beförderungen im Schwer- und Großraumverkehr kennen;
2. je nach Bedarf des Unternehmens die Fahrzeuge und ihre Bauteile (Fahrgestell, Motor, Getriebe, Bremsanlagen usw.) auswählen können;
3. die Formalitäten für die Erteilung der Typgenehmigung bzw. der Betriebslaubnis, die Zulassung und die technische Überwachung dieser Fahrzeuge kennen;
4. wissen, welche Maßnahmen gegen Lärmbelastung und gegen Luftverschmutzung durch Kraftfahrzeugabgase getroffen werden müssen;
5. Pläne für die regelmäßige Wartung der Fahrzeuge und ihrer Ausrüstung aufstellen können;

im Hinblick auf den Güterkraftverkehr

14.11.2009

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 300/67

6. die einzelnen Lademittel und -geräte (Ladebordwand, Container, Paletten usw.) kennen und Anweisungen für das Be- und Entladen (Lastverteilung, Stapelung, Verstauen, Ladungssicherung usw.) geben und entsprechende Verfahren einführen können;
7. die Verfahren des kombinierten Verkehrs Schiene/Straße und des „Ro-Ro“-Verkehrs kennen;
8. Verfahren zur Einhaltung der Regeln für Gefahrgut- und Abfalltransporte durchführen können, die sich insbesondere aus der Richtlinie 2008/68/EG <sup>(1)</sup> und der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 <sup>(2)</sup> ergeben;
9. Verfahren zur Einhaltung der Regeln für die Beförderung leicht verderblicher Lebensmittel durchführen können, die sich insbesondere aus dem Übereinkommen über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP), ergeben;
10. Verfahren zur Einhaltung der Regeln für die Beförderung lebender Tiere durchführen können.

#### H. Straßenverkehrssicherheit

Der Bewerber muss insbesondere im Hinblick auf den Güter- und Personenkraftverkehr

1. wissen, welche Qualifikationen für das Fahrpersonal erforderlich sind (Führerscheine/Fahrerlaubnisse/Lenkberechtigungen, ärztliche Bescheinigungen, Befähigungszeugnisse usw.);
2. durch Maßnahmen sicherstellen können, dass die Fahrer die Regeln, Verbote und Verkehrsbeschränkungen in den einzelnen Mitgliedstaaten (Geschwindigkeitsbegrenzungen, Vorfahrtsrechte, Halte- und Parkverbote, Benutzung von Scheinwerfern und Leuchten, Straßenverkehrszeichen usw.) einhalten;
3. Anweisungen an die Fahrer zwecks Überprüfung der Einhaltung der Sicherheitsvorschriften für den Zustand der Fahrzeuge, der Ausrüstung und der Ladung sowie für sicherheitsbewusstes Fahren ausarbeiten können;
4. in der Lage sein, Anweisungen für das Verhalten bei Unfällen auszuarbeiten und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um wiederholte Unfälle oder wiederholte schwerere Verkehrsverstöße zu vermeiden;
5. Verfahren für ordnungsgemäße Ladungssicherung durchführen können und die entsprechenden Techniken kennen;

im Hinblick auf den Personenkraftverkehr

6. Grundkenntnisse der Straßengeografie der Mitgliedstaaten haben.

Industrie- und Handelskammer  
zu Essen  
Sach- und Fachkundeprüfung  
Geschäftsfeld Bildung & Prüfung  
z. H. Frau Alexandra Böckelmann  
  
45117 Essen

Für Vermerke der IHK:	
Name: _____	
Beurteilungsgespräch am: _____	

**Antrag**  
**auf Anerkennung der fachlichen Eignung aufgrund einer**  
**leitenden Tätigkeit i. S. des**  
**§ 8 Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr (GBZugV)**

Die Anerkennung der fachlichen Eignung soll erfolgen aufgrund einer ...

- selbständigen Tätigkeit  leitenden Tätigkeit im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses

... in einem ...

- Unternehmen des gewerblichen Güterkraftverkehrs

**1. Angaben zum Antragsteller**

Name:		Vorname:	
Privatanschrift (Straße, PLZ und Ort):			
Bei Unternehmern: ggf. Firma (sofern im Handelsregister eingetragen) sowie Unternehmensanschrift:			
Tel. (privat):		Mobiltelefon:	
Tel. (Unternehmen):		Fax. (Unternehmen):	
E-Mail:			
Geburtsdatum:		Geburtsort/Geburtsland:	

Dok.-Nr. 86521, Stand: 11.10.2023

## 2. Nachweis einer zehnjährigen leitenden Tätigkeit i.S. des § 8 GBZugV

Ich habe zwischen dem 04.12.1999 und dem 03.12.2011 folgende/s Güterkraftverkehrsunternehmen geleitet:

Zeitraum von - bis	Unternehmen Firma, Sitz	Nachweis „leitende Tätigkeit“ durch Anlage Nr.	Nachweis, dass das Unternehmen gewerblichen Güterkraftverkehr im o.g. Zeitraum betrieben hat  (z. B. Kopien der Erlaubnis/ Gemeinschafts- lizenz)  Anlage Nr.

**Bei einer *nicht* selbständigen leitenden Tätigkeit fügen Sie bitte bei:**

Bei Handelsregistereintragung: Auszug aus dem Handelsregister  
(Eintragung als Geschäftsführer/Prokurist)

Kopie des Arbeitsvertrages

Ausführliche Stellenbeschreibung

Arbeitszeugnis

*Optional* - Sofern das Unternehmen über ein Qualitätsmanagement-System verfügt:  
ggf. Dokumente/Unterlagen des QS-Systems, aus denen der  
Verantwortungsbereich für die Güterkraftverkehrsgeschäfte ersichtlich wird

*Optional* - Lebenslauf

**Bei einer selbständigen Tätigkeit fügen Sie bitte bei:**

Gewerbeanmeldung

Bei Handelsregistereintragung: Auszug aus dem Handelsregister  
(Eintragung als Inhaber, Gesellschafter/Geschäftsführer/Prokurist)

### 3. Aneignung von Kenntnissen im Sinne des Anhangs I zu Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009

<input type="checkbox"/>	Geben Sie bitte auf einem gesonderten Blatt  - eine möglichst <i>detaillierte</i> Beschreibung Ihrer bisherigen Tätigkeit (insbesondere der durchgeführten Transporte (z. B. Stückgutverkehr/Lebensmittel-/Gefahrgut-/Abfalltransporte/innerstaatlicher bzw. grenzüberschreitender Güterkraftverkehr)  und legen Sie bitte dar,  - <i>welche</i> Kenntnisse [i. S. Anhangs I zu Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009] Sie sich im Rahmen Ihrer Tätigkeit aneignen konnten.	<b>Anlage</b>  _____
--------------------------	--	----------------------------

Die nachfolgenden Dokumente/Nachweise können Sie Ihrem Antrag – neben der zuvor genannten Schilderung – beifügen. Diese Unterlagen können als Anhaltspunkt gewertet werden, dass Sie sich mit bestimmter Prüfungssachgebieten bereits beschäftigt haben könnten (bitte durch entsprechende Fotokopien belegen).

<input type="checkbox"/>	<b>Güterkraftverkehrsrecht:</b>  - <i>Güterkraftverkehrsunternehmer:</i> Versicherungsbestätigung über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung nach § 7a GÜKG	<b>Anlage</b>  _____
--------------------------	---	----------------------------

<input type="checkbox"/>	<b>Arbeits- und Sozialrecht:</b>  - Beschäftigung von Arbeitnehmern (z. B. Kopie des letzten Lohnnachweises gegenüber der Berufsgenossenschaft für Transportwirtschaft und Verkehr) - Seminarbesuche (z. B. zum Thema EG-Sozialvorschriften)	<b>Anlage</b>  _____
--------------------------	---	----------------------------

<input type="checkbox"/>	<b>Gefahrgutrecht:</b> - Tätigkeit als Gefahrgutbeauftragter (Bestellungsurkunde/ggf. Schulungsnachweis/EG-Schulungsnachweis) - Tätigkeit als Gefahrgutfahrer (ADR-Bescheinigung nach Kapitel 8.2 des ADR)	<b>Anlage</b>  _____
--------------------------	--	----------------------------

<input type="checkbox"/>	<b>Abfallrecht:</b> Transportgenehmigung nach dem KrWG	<b>Anlage</b>  _____
--------------------------	--	----------------------------

<input type="checkbox"/>	<b>Laden und Entladen der Fahrzeuge:</b> - Besuch entsprechender Lehrgänge zur Ladungssicherung von Fahrzeugen (z. B. Lehrgänge der BG Verkehr/der Güterkraftverkehrsverbände)	<b>Anlage</b>  _____
--------------------------	---	----------------------------

<input type="checkbox"/>	<b>Grenzüberschreitender Güterkraftverkehr:</b> - Nachweis über die Durchführung grenzüberschreitender Güterkraftverkehre (ggf. Bestätigung des Auftraggebers)	<b>Anlage</b>  _____
--------------------------	---	----------------------------

<input type="checkbox"/>	<b>Zollrecht:</b> - Teilnahme am gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahren (z. B. Kopie des Zollverschlussanerkennungsnachweises, der Bürgschaftsurkunde) - Teilnahme am Carnet-TIR-Verfahren (z. B. Fotokopie des Deckblattes des zuletzt verwendeten Carnet-TIR)	<b>Anlage</b>  _____
--------------------------	--	----------------------------

#### Weitere Dokumente zum Nachweis der fachlichen Eignung

<input type="checkbox"/>		<b>Anlage</b>  _____
<input type="checkbox"/>		<b>Anlage</b>  _____

Mir ist bekannt und ich erkläre mich damit einverstanden, dass die IHK die zuvor gemachten Angaben im Rahmen eines ergänzenden Beurteilungsgesprächs überprüfen kann.

Sofern der Antragsteller seinen Wohnsitz zwar im IHK-Bezirk hat, die leitende Tätigkeit jedoch in Unternehmen nachgewiesen wird, die Ihren Unternehmenssitz im örtlichen Zuständigkeitsbereich einer anderen IHK haben, erkläre ich mich bereit, dass die IHK berechtigt ist, die gemachten Angaben im Rahmen der Amtshilfe durch die jeweils für den Unternehmenssitz zuständigen IHK bestätigen zu lassen.

Ich versichere durch die nachfolgende Unterschrift die Richtigkeit der in diesem Antrag gemachten Angaben.

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Firmenstempel/Unterschrift

### Erklärung zur Datenerfassung/Datenerhebung

Ihre Angaben sind freiwillig. Die Erhebung und Verarbeitung durch die IHK erfolgt nach den Datenschutzbestimmungen und bedarf unbedingt Ihrer Einwilligung. Bitte unterzeichnen Sie deshalb die folgende Einwilligungserklärung. Ihre erteilte Einwilligung können Sie jederzeit widerrufen.

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Firmenstempel/Unterschrift

### Datenschutzklausel:

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass meine in diesem Antrag gemachten Angaben zum Zwecke *der Bearbeitung meines Antrages auf Anerkennung einer leitenden Tätigkeit nach § 8 GBZugV und der ggf. erforderlich werdenden Ausstellung einer Fachkundebescheinigung nach Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009* gespeichert und genutzt werden.

Ja

Nein

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Firmenstempel/Unterschrift

# Impressum

## Redaktion

Betriebswirt (VWA) Thorsten Jessen  
Industrie- und Handelskammer für Essen,  
Mülheim an der Ruhr, Oberhausen zu Essen  
Industrie - Raumordnung - Verkehr  
Am Waldthausenpark 2, 45127 Essen  
Tel. 0201 18 92-0 bzw. -233  
Fax. 0201 1892-335, [thorsten.jessen@essen.ihk.de](mailto:thorsten.jessen@essen.ihk.de)  
<http://www.essen.ihk.de>

## Bildnachweise

Foto: Volvo Trucks Deutschland /T2007\_1526.eps  
<http://images.volvotrucks.com/> (Deckblatt, S. 1) sowie  
Fotos Böckelmann und Jessen (S. 2), © IHK zu Essen  
(Fotos: Alex Muchnik, Essen);

Alle Angaben wurden mit größter Sorgfalt erarbeitet und  
zusammengestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit  
des Inhalts sowie für zwischenzeitliche Änderungen wird  
keine Gewähr übernommen.

© 2024 Industrie und Handelskammer zu Essen, Essen

Alle Rechte vorbehalten.

Nachdruck oder Vervielfältigung auf Papier und elektroni-  
schen Datenträgern sowie Einspeisung in Datennetze nur  
mit Genehmigung der Redaktion.

Für eigene Notizen